



Leitfaden zum

Solactive Web 2.0 Performance-Index (Solactive Web 2.0)

Version 1.6 vom 21. Juni 2010



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Entscheidungsgremien
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Verkettung
- 3.7 Verkettung halbjährlich
- 3.8 Verkettung außerplanmäßig
- 3.9 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Solactive Web 2.0 Performance-Index dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Management des Solactive Web 2.0 Performance-Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Gremium veranlasst. Der Solactive Web 2.0 Performance-Index wird von der Solactive berechnet und veröffentlicht. Die Solactive AG behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor. Die Bezeichnung „Solactive“ ist urheberrechtlich geschützt.

1 Parameter des Index

Der Solactive Web 2.0 Performance-Index (Solactive Web 2.0) wird von der Solactive AG berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung internationaler Unternehmen ab, in deren Wertschöpfungskette das Internet eine zentrale Rolle spielt. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass der Begriff Web 2.0 in charakteristischer Weise für das Leistungsangebot des Unternehmens zutreffend ist.

Der Index ist ein Performance-Index. Es werden sämtliche Erträge reinvestiert.

Der Index wird in US-Dollar publiziert.

Als Indexformel wird eine vierteljährlich verkettete Laspeyres-Formel verwendet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Solactive Web 2.0 Performance-Index wird mit der ISIN DE000A0JZPU2 verteilt; die WKN lautet A0JZPU.

Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.SBOXWEB> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 12.10.2006, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der Solactive Web 2.0 wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendoren verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Solactive Web 2.0 über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Solactive Web 2.0 wird börsentäglich aus den Preisen der jeweiligen Heimatbörsen berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Aktien, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, USDGBP=R) umgerechnet.

Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit der letzten verfügbaren Notierung bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Solactive Web 2.0 wird von 09.00 bis 22.00 Uhr MEZ berechnet und von 09:00 bis 20:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt. Der Indexschlussstand ergibt sich aus den Handelspreisen der Aktien und wird auf der Internet-Seite der Solactive veröffentlicht.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Im Solactive Web 2.0 erhält jedes Indexmitglied das Minimumgewicht. Das Residualgewicht wird nach Marktkapitalisierung der Indexmitglieder verteilt.

Die Marktkapitalisierung wird von der Solactive ermittelt. Hierzu wird die Anzahl der Aktien mit dem aktuellen Kurs multipliziert. Bei der vierteljährlichen Verkettung wird gegebenenfalls der Anteil eines Indexmitgliedes auf 20,0 Prozent gekappt (siehe Kapitel 3.3). Die Kappung wird zu den regulären Verkettungsterminen überprüft und gegebenenfalls angepasst und bleibt dann bis zum nächsten Verkettungstermin unverändert.

1.6 Entscheidungsgremien

Entscheidungen über die Zusammensetzung des Solactive Web 2.0 sowie notwendige Anpassungen des Regelwerks fällt das Web 2.0-Komitee, das aus Mitarbeitern der Solactive AG besetzt ist (im Folgenden „Web 2.0-Komitee“ bezeichnet). Das Web 2.0-Komitee entscheidet am Selektionstag über die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Web 2.0. Außerdem entscheidet das Web 2.0-Komitee bei außerordentlichen Anlässen (Fusionen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3) über die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Web 2.0 und die Umsetzung eventuell notwendiger Anpassungen.

Das Web 2.0-Komitee kann jederzeit eine Änderung der Indexzusammensetzung oder des Leitfadens vorschlagen und dem Gremium zur Entscheidung vorlegen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Mit der Vorstellung des Index am 16.10.2006 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag erstellt die Solactive AG als Beschlussvorlage für das Gremium den Auswahlpool der Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Das Unternehmen besitzt einen Geschäftsbereich, in dessen Wertschöpfungskette das Internet eine zentrale Rolle spielt oder dies für das gesamte Unternehmen gilt. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass der Begriff Web 2.0 in charakteristischer Weise für das Leistungsangebot des Unternehmens zutreffend ist.
- (b) Hauptsitz in einem der nachfolgend genannten Länder:
Australien, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südkorea, Taiwan, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA.
- (c) Notierung in einem geregelten Börsensegment im unter (b) genannten Land.
- (d) Marktkapitalisierung mindestens 250 Millionen USD.
- (e) Marktkapitalisierung des Free Floats von mindestens 100 Millionen USD.
- (f) Ausreichendes Handelsvolumen.

Die sich aus diesen Kriterien ergebende Liste wird im Web 2.0-Komitee im Hinblick auf die jeweilige Signifikanz des Begriffes Web 2.0 erörtert, wobei das Web 2.0-Komitee über die Einbeziehung bzw. Herausnahme einer Gesellschaft entscheidet. Sollten mehr als 20 Aktien dem Auswahlpool angehören, so werden nur die 20 nach Marktkapitalisierung größten Aktien berücksichtigt.

Sofern eine im Index enthaltene Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, an dem das Web 2.0-Komitee über eine Anpassung beschließt, eines der Kriterien (a) bis (f) nicht erfüllt, erfolgt eine automatische Herausnahme aus dem Index, sofern das Web 2.0-Komitee nicht einen anderen Beschluss fällt.

Jedes Indexmitglied wird mit dem Minimumgewicht gewichtet. Das Residualgewicht wird auf die Indexmitglieder nach Marktkapitalisierung verteilt.

Ein Indexmitglied kann dabei ein maximales Gewicht von 20 Prozent haben.

Die Zusammensetzung wird vierteljährlich, und zwar am Abend des dritten Freitags der Monate März, Juni, September und Dezember angepasst. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird die Anpassung am davor liegenden Börsentag vorgenommen. Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

Das Komitee hat die Startzusammensetzung des Solactive Web 2.0 wie folgt festgelegt. Zum Start am 12.10.2006 enthält der Index die folgenden Aktien:

Unternehmen	ISIN
DENA CO LTD	JP3548610009
KAKAKU.COM INC	JP3206000006
CYBERAGENT INC	JP3311400000
MIXI INC	JP3882750007
GOOGLE INC. REG. SHARES CLASS A DL -,001	US38259P5089
YAHOO! INC. REGISTERED SHARES DL -,01	US9843321061
EBAY INC. REGISTERED SHARES DL -,001	US2786421030
AMAZON.COM INC. REGISTERED SHARES DL -,0...	US0231351067
NEWS CORP. REG.DEP.RECEIPTS'CUFS'(B)DL-0...	AU000000NWS2

2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet vierteljährlich am Abend des dritten Freitags der Monate März, Juni, September und Dezember statt. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird die Anpassung am davor liegenden Börsentag vorgenommen. Am Selektionstag wird die Zusammensetzung des Solactive Web 2.0 überprüft (siehe 2.1) und eine entsprechende Entscheidung wird bekannt gegeben.

Die erstmalige Anpassung findet im März 2007 statt.

Die Solactive gibt Änderungen von Indexgesellschaften noch am Selektionstag und somit rechtzeitig vor der Verkettung bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Wird ein im Solactive Web 2.0 vertretenes Unternehmen auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse zwischen zwei Anpassungsterminen herausgenommen, benennt das Gremium gegebenenfalls einen Nachfolger. Der Solactive Web 2.0 wird zum selben Tag angepasst. Die Solactive AG kündigt dies am Abend des Tages an, an dem die neue Zusammensetzung vom Gremium festgelegt wurde.

3 Berechnung des Solactive-Index

3.1 Indexformel

Der Solactive Index ist ein Index und wird nach der Indexformel von Laspeyres berechnet:

$$\text{SolactiveIndex}_t = V_T * \frac{\sum_{i=1}^x (p_{it} * g_{it1} * k_{it})}{\sum_{i=1}^x (p_{i0} * g_{i0})} * \text{Startwert}$$

mit:

- x = Anzahl der im Solactive-Index enthaltenen Aktien
- t = Berechnungszeitpunkt des Index
- i = Bezeichnung bzw. Name der Aktie
- p_{it} = Preis der Aktie i zum Zeitpunkt t
- p_{i0} = Schlusskurs der Aktie i zum Startzeitpunkt
- g_{i0} = Gewichtung der Gesellschaft i zum Startzeitpunkt
- g_{it1} = Gewichtung der Aktien der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t₁
- k_{it} = Korrekturfaktor der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t
- t₁ = Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung
- V_T = indexspezifischer Verkettungsfaktor gültig zum jeweiligen Verkettungstermin T

Durch Umstellung und Zusammenfassung kann der Solactive Index alternativ auch wie folgt berechnet werden:

$$\text{SolactiveIndex}_t = \frac{\sum_{i=1}^x p_{it} * G_i}{K}$$

dabei ist
$$K = \frac{\sum_{i=1}^x p_{i0} * g_{i0} * 100}{\text{Startwert} * \sum_{i=1}^x g_{i0}}$$

und
$$G_i = V_T * \frac{g_{it1}}{\sum_{i=1}^x g_{i0}} * 100 * k_{it}$$

Unter Verwendung der Konstanten K und des Gewichtungsfaktors G_i ist eine vereinfachte Darstellung und Berechnung des Index möglich.

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" errechnet sich auf Grundlage der Handelspreise eines jeden Indexmitgliedes. Der "Tägliche Indexschlussstand" wird auf den Seiten der Solactive AG veröffentlicht. Stellt jedoch der Index-Berechner fest, dass an einem Handelstag kein Handelspreis in Bezug auf einen Indexbestandteil bestimmt werden kann und keine Marktstörung an diesem Tag eingetreten ist, wird kein Täglicher Indexschlussstand für diesen Handelstag bestimmt.

3.2 Rechengenauigkeit

Bei der Berechnung der einzelnen in der Berechnungsformel des Index enthaltenen Faktoren und der Berechnung des Index selbst werden verschiedene Korrekturen der Nachkommastellen vorgenommen. Im Einzelnen sehen die Korrekturen wie folgt aus:

- die Verkettungsfaktoren V_t werden vor ihrer Publikation siebenstellig gerundet.
- die Korrekturfaktoren k_{it} werden vor ihrer Verwendung in der Indexformel sechsstellig gerundet.

Die Berechnung des jeweiligen Korrekturfaktors hängt davon ab ob

- 1) mehrere Korrekturfälle zeitlich zusammen fallen oder
- 2) mehrere Korrekturfälle zeitlich voneinander getrennt erfolgen.

In Fall 1) wird der sechsstellig gerundete Korrekturfaktor nur aus einem Gesamtabschlag berechnet. Diese Berechnungsmethode kommt zur Anwendung, wenn z.B. sowohl ein Dividenden- als auch ein Bezugsrechtsabschlag am selben Tag erfolgen.

In Fall 2) wird der Korrekturfaktor hingegen in der Weise berechnet, dass die einzelnen Korrekturfaktoren zuerst sechsstellig gerundet und im Anschluss miteinander multipliziert werden. Das Ergebnis dieser Multiplikation wird dann am Ende nochmals sechsstellig gerundet.

Zur Ermittlung des Korrekturfaktors k_{it} bei Bezugsrechten wird ein zweistellig gerundeter Bezugsrechtswert verwendet. Eine solche Rundung erfolgt allerdings nicht bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln. Im Fall eines anteiligen Dividendennachteils (z. B. 6 Monate) erfolgt die Berechnung unter Verwendung des zweistellig gerundeten Wertes des Dividendennachteils.

Der Index selbst wird vor der Publikation ebenfalls zweistellig gerundet, wobei die G_t - Faktoren vor der Publikation fünfstellig gerundet werden und sich entsprechend der aktienspezifisch bedingten Korrekturen jeweils ändern.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Dies setzt eine rechnerische ex-ante Ermittlung des Korrekturfaktors voraus.

Der Solactive Web 2.0 wird nach Gremienentscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen zu den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen werden um den Dividendenkorrekturfaktor korrigiert.

Andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Korrekturfaktors k_{it} .

$$k_{it} = \frac{P_{i,t-1}}{P_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

$P_{i,t-1}$ = Schlusskurs der betreffenden Aktie am Tag vor der Ausschüttung

D_{it} = Dividendenkorrekturfaktor

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung eines Indexmitgliedes über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Korrekturfaktoren für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlussstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Wertpapierbestandteil vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) werden die Korrekturfaktoren k_{it} wie folgt ermittelt:

$$k_{it} = \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

- $p_{i,t-1}$ = Schlusskurs am Tag vor dem ex-Tag
- $rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Bezugsrechtswert
- B = Bezugskurs
- N = Dividendennachteil
- BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist $B=0$.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Korrekturfaktor k_{it} folgendermaßen ermittelt:

$$k_{it} = \frac{1}{H_{it}}$$

H_{it} = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t.

3.5.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Korrekturfaktors k_{it} sieht wie folgt aus:

$$k_{it} = \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

- $N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i (bzw. neue Anzahl der Aktien)
- $N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i (bzw. alte Anzahl der Aktien)

3.6 Verkettung

Dividendenzahlungen und Kapitalmaßnahmen werden entsprechend der Konzeption des Index zunächst über die Korrekturfaktoren k_{it} angepasst. Vor der vierteljährlichen Verkettung wird der Index letztmalig mit den bis dahin gültigen Gewichten berechnet. Grundlage für die Verkettung bilden die über Reuters veröffentlichten Handelspreise an den jeweiligen Heimatbörsen und die auf Reuters veröffentlichten Wechselkurse von EuroFX von 16.00 Uhr MEZ. Die neuen Parameter gelten ab dem nächsten Handelstag.

Die Gewichtungsfaktoren werden vor dem jeweiligen Anpassungstermin festgelegt.

Alle Anpassungen werden nach dem Schlusskurs des dritten Freitags der Monate März, Juni, September und Dezember implementiert und sind ab dem folgenden Handelstag wirksam.

Auch bei speziellen Ereignissen einer im Index enthaltenen Gesellschaft, wie z.B. einer Fusion und Notierungseinstellung wird eine Änderung der Indexzusammensetzung notwendig.

3.7 Verkettung vierteljährlich

Folgende Maßnahmen sind für eine vierteljährliche Verkettung notwendig:

- Überprüfung der Indexzusammensetzung (vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember)
- Aktualisierung der Gewichtung
- Festlegung der Aktienanzahl die in den Index eingeht
- Entsprechend der neuen Gewichte werden angefallene Erträge aus Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen auf die Indexgesellschaften verteilt. Dazu werden die individuellen Korrekturfaktoren k_{it} wieder auf 1 gesetzt.
- Um einen Indexsprung zu vermeiden, erfolgt die Berechnung eines neuen Verkettungsfaktors
- Kappung auf 20,00% überprüfen

Folgende Schritte sind für die Verkettung notwendig:

1) Berechnung des Index am Verkettungstermin (vierteljährlich) nach dem alten Gewichtungsschema

$$SolactiveIndex_t = V_T * \frac{\sum_{i=1}^x (p_{it} * g_{it1} * k_{it})}{\sum_{i=1}^x (p_{i0} * g_{i0})} * Startwert$$

2) Ermittlung des Zwischenwertes

Mit der am Verkettungstag festgelegten Gewichtung wird der Zwischenwert berechnet. Gleichzeitig werden die Korrekturfaktoren k_{it} auf 1 gesetzt.

$$Zwischenwert = \frac{\sum_{i=1}^x p_{it} * g_{iT+1}}{\sum_{i=1}^x p_{i0} * g_{i0}} * Startwert$$

Der Zwischenwert wird unter Berücksichtigung aller sich ergebenden Nachkommastellen in der weiteren Berechnung verwendet.

3) Festlegung des neuen Verkettungsfaktors

$$V_{T+1} = \frac{SolactiveIndex_t}{Zwischenwert}$$

Die Berechnung des Index erfolgt nach der Verkettung mit dem neuen Verkettungsfaktor (V_{T+1}).

Sollten am Verkettungstag Kapitalmaßnahmen und Ausschüttungen stattfinden, dann werden diese nach der Berechnung des Verkettungsfaktors über den k_{it} -Faktor berücksichtigt.

3.8 Verkettung außerplanmäßig

Im Falle einer außerplanmäßigen Änderung der Indexzusammensetzung erfolgt eine Verkettung analog zu der unter 3.7 beschriebenen Berechnungsmethode, jedoch generell ohne die Anpassung der Anzahl der Aktien und der k_i -Faktoren.

Der Zwischenwert wird auf Basis der neu gültigen Indexzusammensetzung berechnet.

$$\text{Zwischenwert} = \frac{\sum_{i=1}^n p_{it} * g_{i,T+1}}{\sum_{i=1}^n p_{i0} * g_{i0}} * \text{Startwert}$$

Der neue Verkettungsfaktor ergibt sich folgendermaßen:

$$V_{T+1} = \frac{\text{SolactiveIndex}_t}{\text{Zwischenwert}}$$

Falls die Gesellschaft zum Basiszeitpunkt des Index noch nicht börsennotiert war, entspricht die Basisanzahl der Aktien (a_{i0}) der Anzahl der Aktien zum Zeitpunkt der Aufnahme des Börsenhandels und der Kurs (p_{i0}) dem Eröffnungskurs zum Zeitpunkt der Aufnahme des Börsenhandels. Als Wechselkurs dient der Mittelwert aus dem über Reuters veröffentlichten Eröffnungs- und Schlusskurs des entsprechenden Tages.

3.9 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die der „Index-Berechner“ genannt) den Täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4. Definitionen

4.1 Indexspezifische Definition

„**Web 2.0**“ ist eine neue Form des Internets (Mitmach-Internet), die von den Fachleuten unter diesem Schlagwort zusammengefasst wird. Dabei können Anleger benutzerspezifische Seiten aufrufen und sich selbst zusammenbauen. Einige Ausprägungen sind z.B. Online-Tagebücher, Musik, Shoppingmöglichkeiten, Urlaubsbilder, Videos, Informationen oder Tipps, wobei diese Angebote auf personalisierten oder -baren Internetseiten zu finden sind.

4.2 Weitere Definitionen

„**Auswahlpool**“ sind in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Das Unternehmen besitzt einen Geschäftsbereich, in dessen Wertschöpfungskette das Internet eine zentrale Rolle spielt oder dies für das gesamte Unternehmen gilt. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass der Begriff Web 2.0 in charakteristischer Weise für das Leistungsangebot des Unternehmens zutreffend ist.
- (b) Hauptsitz in einem der nachfolgend genannten Länder:
Australien, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südkorea, Taiwan, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA.
- (c) Notierung in einem geregelten Börsensegment im unter (c) genannten Land.
- (d) Marktkapitalisierung mindestens 250 Millionen USD.
- (e) Marktkapitalisierung des Free Floats von mindestens 100 Millionen USD.
- (f) Ausreichendes Handelsvolumen.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Zudem kann ein außergewöhnliches Ereignis sein:

- ein Übernahmeangebot.

Die Entscheidung, ob ein Übernahmeangebot ein außergewöhnliches Ereignis ist, trifft das Web 2.0-Komitee.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Verkettungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus

welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Wertpapierbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index- Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Dividendenkorrekturfaktor" wird länderspezifisch festgelegt. Dabei gilt als oberste Prämisse, dass die Nettodividende, welche einem in Deutschland ansässigen Bankinstitut zufließt, in die Indexberechnung eingeht.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für eine im Index enthaltene Aktie keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffende Aktie in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist (i) in Bezug auf einen Auswahlpoolindex und wie in der Definition von "Selektionstag" verwendet, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht ein

Marktstörungsereignis eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird, und (ii) in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf einen Auswahlpoolindex oder den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"**Index-Berechner**" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Index-Währung**" ist US Dollar.

„**Minimumgewicht**“ ist für jede Aktie, die im Auswahlpool enthalten ist, 5 Prozent am Anpassungstag.

„**Gesamtminimumgewicht**“ ist die Gewichtung aller Aktien des Auswahlpools im Index, die sich auf Grund der Minimumgewichte ergibt.

„**Residualgewicht**“ ist 100 Prozent abzüglich des Gesamtminimumgewichts.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf jede in im Auswahlpool enthaltene Aktie am Anpassungstag für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte:

(i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen oder

(ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren),

wird der Index-Sponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Selektionstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

"**Marktkapitalisierung des Free Floats**" entspricht der Marktkapitalisierung der frei umlaufenden Aktien. Der Index-Sponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Anpassungstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„**Selektionstag**“ ist der Handelstag 5 Börsenhandelstage vor dem Verkettungstermin.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein "**Marktstörungsereignis**" liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpool oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

- 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
(aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
(bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.
"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum Solactive Index

Solactive AG
Bettinastrasse 30
D-60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9760 955 - 00

indexing@solactive.de

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.